

**Dekret
über die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die
Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut)**

vom 14. November 2006¹

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des
Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September
1979 und

in Ausführung der Bundesgesetze

über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
vom 25. Juni 1982

über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993

und über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
vom 17. Dezember 1993

als Dekret:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

¹ Die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese
St.Gallen, nachstehend Pensionskasse genannt, dient der Sicherung ihrer
Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und
des Todes.

² Sie ist in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und wird als
so genannt umhüllende Kasse gemäss BVG geführt.

Rechtsstellung

Art. 2.

¹ Die Pensionskasse ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung
des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen. Dieser übernimmt
die Garantie für die Erfüllung der statutarischen Leistungen.

Versicherung

Art. 3.

¹ Für die Mitglieder werden eine Versicherung gegen die Risiken Invalidität
und Tod sowie eine Altersversicherung geführt.

² Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des
17. Altersjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des
24. Altersjahres.

Versicherungspflicht

Art. 4.

¹ Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, das Bischöfliche
Ordinariat und die katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen sind
verpflichtet, ihr Personal bei der Pensionskasse zu versichern.

² Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind die Lehrkräfte der
Katholischen Kantonssekundarschule. Der Administrationsrat kann diese
Ausnahmeregelung aufheben, wenn keine gesetzliche Bestimmungen
entgegenstehen.

³ Die Kassenleitung kann mit weiteren Institutionen Anschlussverträge
abschliessen.

Mitgliedschaft

a) obligatorisch

Art. 5.

¹ Der Pensionskasse haben beizutreten:

- a) die in der Diözese inkardinierten Priester und Diakone;
- b) Personen im Dienste des Katholischen Konfessionsteils, des Bischöflichen
Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen,
die mehr als den Mindestlohn gemäss BVG beziehen. Bei mehreren

Anstellungsverhältnissen ist der Gesamtverdienst bei kirchlichen Arbeitgebern massgebend.

b) freiwillig

Art. 6.

¹ Der Pensionskasse können auf Antrag des Arbeitgebers ferner beitreten:

- a) Personen im Dienste von katholischen Kirchgemeinden von Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden;
- b) Personen im Dienste des Katholischen Konfessionsteils, des Bischöflichen Ordinariates und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen sowie Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, die mehrere Arbeitgeber haben und gesamthaft mehr als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen;
- c) Katecheten, Katechetinnen, Pfarrhaushälterinnen und weitere inner- und ausserhalb der Diözese im kirchlichen Dienst stehende Personen, auch wenn ihr Verdienst unter dem BVG-Minimum liegt.

² Die Aufnahme, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet, setzt voraus, dass keine gesundheitlichen Vorbehalte anzubringen sind.

³ Die Pensionskasse kann beim Eintritt einer Person für die Risiken Tod und Invalidität einen auf höchstens fünf Jahre befristeten Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz, soweit er die Mindestansprüche gemäss BVG übersteigt, einschränken. Ein noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden. Tritt ein Risiko, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht der Pensionskasse dauerhaft auf die Mindestansprüche gemäss BVG und die mit der eingebrachten Austrittsleistung berechneten Leistungen.

Dauer der Mitgliedschaft

Art. 7.

¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet mit dessen Auflösung oder mit dem Tod.

² Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. [13](#).

³ Der Verwaltungsausschuss kann das Verbleiben in der Pensionskasse bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bewilligen, wenn die volle Beitragsleistung gemäss Art. [16](#) und [40](#) gewährleistet ist.

⁴ Das Mitglied bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

⁵ Bei unbezahltem Urlaub erlischt die Mitgliedschaft, wenn nicht die vollen Beiträge gemäss Art. [16](#), [20](#) und [40](#) geleistet werden.

Ausschluss

Art. 8.

¹ Mitglieder ohne Arbeitgeber können bei Nichtbezahlung der Beiträge gemäss Art. [16](#), [20](#) und [40](#) vom Verwaltungsausschuss ausgeschlossen werden.

Melde- und Auskunftspflicht

Art. 9.

¹ Arbeitgeber und Mitglieder sind verpflichtet, Beginn und Ende eines Arbeitsverhältnisses innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden.

² Die Mitglieder haben Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Mitglieder einfordern.

³ Arbeitgeber, Mitglieder und Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Pensionsversicherung betreffen, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise betreffend Gesundheitszustand auf Verlangen zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie Leistungen anderer Versicherungsträger sind innert vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

⁴ Die Mitglieder ermächtigen bei Bedarf Amtsstellen, Versicherungen, Ärzte, Arbeitgeber und andere Stellen, von denen sie betreut werden, Auskünfte zu erteilen.

⁵ Das Mitglied ist verpflichtet, seine Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), aus der vom Arbeitgeber mitfinanzierten UVG-Zusatz- und Krankentaggeldversicherung, aus öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen AHV/IV, Militärversicherung, von ausländischen

Sozialträgern und haftpflichtigen Dritten geltend zu machen und der Pensionskasse hierüber Auskunft zu erteilen. Andernfalls werden die Leistungen der Pensionskasse ausgesetzt.

⁶ Wer der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig schadet, indem die Melde- und Auskunftspflicht verletzt wird, ist ersatzpflichtig.

Versicherte Besoldung

a) im Allgemeinen

Art. 10.

¹ Die versicherte Besoldung entspricht der regelmässigen Besoldung mit Naturalleistungen, vermindert um den Koordinationsabzug.

² Nebenbezüge, insbesondere Sozialzulagen, Treueprämien, Gratifikationen, Inkonvenienzen, Überstunden einerseits und Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst andererseits, bleiben unberücksichtigt.

³ Der Koordinationsabzug beträgt drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug verhältnismässig angerechnet.

⁴ Liegt der Lohn unterhalb des BVG-Obligatoriums, kann der Verwaltungsausschuss auf den Koordinationsabzug ganz oder teilweise verzichten.

b) Sonderfälle

Art. 11.

¹ Vermindert sich die Besoldung eines Mitglieds erheblich, kann die bisherige versicherte Besoldung beibehalten werden, sofern die Beiträge gemäss Art. 16 und 40 gewährleistet sind.

² Ab Alter 60 wird das versicherte Einkommen nur noch um die Teuerung und die generellen Reallohnerhöhungen angepasst.

Berechnung der Versicherungsjahre

Art. 12.

¹ Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Eintritt, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Fehlende Versicherungsjahre können durch Einkauf reduziert werden.

Austrittsleistung

Art. 13.

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der vom Mitglied am Austrittstag erworbenen Leistung. Die Austrittsleistung umfasst mindestens:

- a) die Einkaufssummen samt Mindestzins gemäss BVG;
- b) die vom Mitglied ab Alter 25 selbst geleisteten Beiträge und Nachzahlungen, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent je Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Hat ein Mitglied die Eintrittsleistung nur teilweise entrichtet, wird der fehlende Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen.

³ Haben Arbeitgeber die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragskonto des Arbeitgebers.

⁴ Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Verwendung der Austrittsleistung

Art. 14.

¹ Tritt ein Mitglied einer anderen Vorsorgeeinrichtung bei, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

² Das Mitglied, das keiner anderen Vorsorgeeinrichtung beitrifft, hat der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung:

- a) einer in der Schweiz zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaft oder dem Pool für Freizügigkeitspolice oder
- b) einer Bank auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto zu überweisen ist.

³ Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

Art. 15.

- ¹ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
- a) es die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht;
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- ² Ein verheiratetes Mitglied oder ein Mitglied in eingetragener Partnerschaft erhält die Barauszahlung nur, wenn die schriftliche Zustimmung mit beglaubigter Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt.
- ³ Unterliegt ein Mitglied, das die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur so weit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Art. [14](#) an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

II. Finanzierung

Jahresbeiträge

Art. 16.

- ¹ Für das Mitglied sind bis zum 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr Risikobeiträge zu entrichten. Diese betragen für Arbeitgeber und Mitglieder je 1,5 Prozent der versicherten Besoldung.
- ² Für das Mitglied sind ab 1. Januar nach Vollendung des 24. bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Vollbeiträge von 18 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten, die wie folgt aufgeteilt werden:
- Arbeitgeber 10,0 Prozent
 - Arbeitnehmer 8,0 Prozent
- ³ Für ganz oder teilweise selbständigerwerbende Mitglieder muss eine Beitragsleistung von derzeit 19,5 Prozent der versicherten Besoldung gemäss Art. 16 und [40](#) gewährleistet sein.
- ⁴ Sofern es der Stand der Kasse erlaubt oder erfordert, kann die Kassenleitung eine Reduktion oder eine Erhöhung der Jahresbeiträge von höchstens zwei Beitragsprozenten im Verhältnis der Beitragssätze nach Abs. 2 beschliessen.

Einzug

Art. 17.

- ¹ Die Beiträge sind jeweils für das ganze Jahr per 30. Juni zur Zahlung fällig. Sie sind innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Nachher ist ein Verzugszins zu bezahlen. Ein- und Austritte werden pro rata abgerechnet.
- ² Beiträge und Nachzahlungen werden dem Mitglied monatlich in zwölf Raten von der Besoldung abgezogen.
- ³ Einkaufssummen und Nachzahlungen sind innert dreissig Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen. Für Einkaufssummen gilt auch Art. [22](#).

Beitragsabrechnung bei Stellenwechsel

Art. 18.

- ¹ Der Einzug der Beiträge erfolgt stets für einen ganzen Monat, auch wenn das Mitglied die Arbeitsstelle während des Monats verlässt.
- ² Tritt ein Mitglied die Stelle während eines Monats an, so werden die Beiträge erst ab Beginn des folgenden Monats berechnet.

Beitragsbefreiung bei Invalidität

Art. 19.

- ¹ Wird ein Mitglied invalid oder wird ein Lohnersatz von mindestens 80 Prozent ausgerichtet, tritt am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die Besoldung entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht. Bei teilweiser Invalidität eines Mitglieds, das weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung entsprechend dem Invalidenrentenanspruch ein.

Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen

Art. 20.

- ¹ Für Besoldungserhöhungen ist ab Alter 26 eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung beträgt 0,6 Prozent der Erhöhung der versicherten Besoldung für jeden zurückgelegten und eingekauften Versicherungsmonat, höchstens jedoch 252 Prozent bei 35 und mehr Versicherungsjahren.
- ² Die Nachzahlung wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis der Jahresbeiträge gemäss Art. [16](#) Abs. 2 übernommen.

Einkaufssummen

Art. 21.

¹ Erreicht ein Mitglied keine 40 Versicherungsjahre, können bis zu diesem Maximum Versicherungsjahre eingekauft werden. Die Einkaufssumme wird versicherungstechnisch berechnet.

² Freizügigkeitsleistungen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können, werden einem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Nachzahlungen des Mitglieds können diesem Konto belastet werden.

³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Altersgrenze von 62 Jahren für eine Rückzahlung überschritten, ist die Leistung einer Einlage zulässig. Die maximal mögliche Einlage wird dabei um den Vorbezug reduziert. Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen innert drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften sind vorbehalten.

Ratenzahlungen

Art. 22.

¹ Für die Entrichtung von Eintrittsgeldern und Einkaufssummen kann der Verwaltungsausschuss Ratenzahlungen unter angemessener Verzinsung bewilligen.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Renten

Altersrente

a) Anspruch

Art. 23.

¹ Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können zwischen dem 60. und 65. Altersjahr eine Rente beantragen.

² Reduziert ein Mitglied nach Vollendung des 60. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30 Prozent, kann es einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die nachstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung.

³ Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über das Alter 65 hinaus verlängert, kann die Rentenzahlung längstens bis zum 70. Altersjahr ausgesetzt werden.

b) Kapitalbezug

Art. 24.

¹ Das Mitglied kann bis zu einem Viertel des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens gemäss BVG als Alterskapital beziehen. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens sechs Monate vor dem persönlich gewählten Rentenbeginn schriftlich und vom Ehegatten bzw. Partner in eingetragener Partnerschaft mit beglaubigter Unterschrift mitunterzeichnet bekannt zu geben. Mit dem Kapitalbezug wird die versicherte Rentenleistung versicherungstechnisch gekürzt. Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente sowie für die Alterskinder- und Waisenrente.

c) Höhe

Art. 25.

¹ Die Altersrente beträgt für jedes Versicherungsjahr 1,26 Prozent und jeden Versicherungsmonat 0,105 Prozent der versicherten Besoldung.

² Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird sie für jeden vom Rentenbeginn bis zum vollendeten 65. Altersjahr liegenden Monat um 0,5 Prozent gekürzt.

³ Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird sie für jeden vom vollendeten 65. Altersjahr bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,5 Prozent erhöht, höchstens jedoch um 30 Prozent.

d) Alterskinderrente

Art. 26.

¹ Bezieht das Mitglied Altersrente und hat Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrente hätten, so hat es für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Die Bestimmungen von Art. 34 ff. über die Waisenrenten finden sachgemässe Anwendung.

² Solange das Arbeitsverhältnis dauert, werden keine Kinderrenten

ausgerichtet.

Invalidenrente

a) Anspruch und Beginn

Art. 27.

¹ Mitglieder haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid sind.

² Die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistung der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens aber nach einem Jahr seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- und Unfalltaggeld von maximal 80 Prozent, an dessen Kosten sich der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat, nicht mehr ausbezahlt wird. Die Invalidenrente wird so lange ausgerichtet, als das Mitglied invalid ist. Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

b) Höhe

Art. 28.

¹ Die Invalidenrente entspricht bei Vollinvalidität der gemäss Art. 25 bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente.

² Bei Teilinvalidität richtet sich die Rente nach dem Grad der Invalidität.

³ Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent ergibt keinen Anspruch auf Leistungen. Ab einer Invalidität von mindestens 70 Prozent wird die volle Rente gewährt.

c) Invalidenkinderrente

Art. 29.

¹ Hat der Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so hat das Mitglied für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe einer Waisenrente. Für die Kinder eines teilinvaliden Mitglieds werden die Kinderrenten entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.

Ehegattenrente

a) Anspruch und Beginn

Art. 30.

¹ Stirbt ein Mitglied, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn der Ehegatte beim Tod des Mitglieds:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt;
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Eingetragene Partner sind den Ehegatten gleichgestellt.

³ Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Altersrenten.

⁴ Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat.

b) Höhe

Art. 31.

¹ Die Ehegattenrente beträgt 70 Prozent der Altersrente gemäss Art. 25. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger, reduziert sich der Ansatz für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 2 Prozent der versicherten Besoldung.

c) Ansprüche der geschiedenen Ehegatten

Art. 32.

¹ Die Ansprüche der gerichtlich geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den entsprechenden Vorschriften des BVG.

d) Wiederverheiratung

Art. 33.

¹ Wenn sich ein Bezüger einer Ehegattenrente wieder verheiratet, erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats.

² Wiederverheiratete werden für ihre künftigen Ansprüche durch Ausrichtung von drei Jahresrenten abgefunden.

Waisenrente

a) Anspruch und Beginn

Art. 34.

¹ Kinder eines verstorbenen, zu einer Alters- oder Invalidenrente berechtigten Mitglieds haben bis Ende des Monats, in dem sie das 18. Altersjahr

vollenden, Anspruch auf eine Waisenrente.

² Der Anspruch beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder IV-Rente erloschen ist.

³ Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

⁴ Anspruchsberechtigt sind Kinder, die mit dem verstorbenen Mitglied in einem Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB stehen.

⁵ Für Pflegekinder besteht nur ein Anspruch, wenn das Mitglied für deren Unterhalt aufgekommen ist.

b) Höhe

Art. 35.

¹ Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Altersrente gemäss Art. 25.

² Vollwaisen erhalten höchstens die doppelte Waisenrente.

Todesfallkapital

a) Anspruch und Höhe

Art. 36.

¹ Stirbt ein Mitglied, ein Alters- oder Invalidenrentner und wird keine Ehegattenleistung fällig, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital entspricht dem zweifachen Jahresbetrag der versicherten Altersrente. Beim Tod nach Erreichen des Rücktrittalters vermindert sich das Todesfallkapital um die bereits ausbezahlten Altersrenten.

³ Wird die Pfarrhaushälterin eines Priesters begünstigt, entspricht das Todesfallkapital einem Jahresbetrag der versicherten Altersrente.

b) anspruchsberechtigte Personen

Art. 37.

¹ Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente.

² Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.

³ Fehlen anspruchsberechtigte Personen, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

B. Teuerungsausgleich auf Renten

Grundsatz

Art. 38.

¹ Die Rente wird auf Beginn eines Kalenderjahres ganz oder teilweise der Teuerung angepasst, sofern der Stand der Kasse oder die zweckgebundene Reserve es zulässt.

² Der Verwaltungsausschuss entscheidet jährlich über den Teuerungsausgleich.

Beschränkungen

Art. 39.

¹ Gewährt der Konfessionsteil seinen Angestellten keinen oder nur einen teilweisen Teuerungsausgleich, entfällt oder reduziert sich in gleichem Umfang der Teuerungsausgleich.

² Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die auszugleichende Teuerung seit der letzten Anpassung mindestens 3 Prozent beträgt.

³ Je Jahr beträgt der Teuerungsausgleich in jedem Fall höchstens 5 Prozent.

Finanzierung

Art. 40.

¹ Der Teuerungsausgleich wird durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im gleichen Verhältnis wie die ordentlichen Prämien finanziert.

² Der jährliche Beitrag beträgt 1,5 Prozent der versicherten Besoldung.

³ Reicht der jährliche Beitrag von 1,5 Prozent nicht aus oder wird er nicht mehr voll benötigt, kann die Kassenleitung auf Antrag des

Verwaltungsausschusses eine Erhöhung oder Herabsetzung von höchstens einem halben Prozent beschliessen.

Rechnungsführung

Art. 41.

¹ Der Teuerungsausgleich wird über eine zweckgebundene Reserve mit eigener Rechnung ausgerichtet.

C. Besondere Bestimmungen

Rentenauszahlung

Art. 42.

¹ Die Rente wird in monatlichen Raten zu Beginn eines Monats an eine Zahlstelle in der Schweiz ausgerichtet.

² Der Rentenanspruch erlischt auf Ende des dem Sterbemonat folgenden Monats.

³ Beträgt die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Damit sind alle reglementarischen Leistungen abgegolten.

Überbrückungsrente

Art. 43.

¹ Ein Mitglied, das in den Ruhestand tritt und noch keine AHV-Altersrente bezieht, hat die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente im Umfang der maximalen AHV-Altersrente zu beanspruchen.

² Dem Mitglied werden dafür die Rente und die mitversicherten Leistungen nach versicherungstechnischen Grundlagen gekürzt.

Konkurrenzierende Ansprüche

Art. 44.

¹ Die gemäss Dekret fällig werdenden Leistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Leistungen Dritter 90 Prozent des letzten anrechenbaren Jahreslohns übersteigen.

² Die Leistungsansprüche des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

³ Als anrechenbare Einkünfte Dritter gelten:

- a) Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen;
- b) Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung;
- c) Leistungen anderer in- und ausländischer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- d) Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Prämien der Arbeitgeber mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- e) Leistungen aus Haftpflicht;
- f) Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- g) Regelmässige oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkünfte.

⁴ Einmalige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Hilfflosenentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen zählen nicht zu den anrechenbaren Einkünften.

⁵ Anspruchsberechtigte Personen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte der Pensionskasse bis zur Höhe von deren Leistungspflicht abzutreten, soweit sie nicht von Gesetzes wegen auf die Pensionskasse übergehen.

Rentenkürzung

Art. 45.

¹ Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militär- oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der oder die Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des oder der Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder sich der oder die Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann auch die Kasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen.

Ehescheidung

Art. 46.

¹ Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst und hat die Kasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die

Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, werden die versicherten Leistungen des Mitglieds versicherungstechnisch herabgesetzt.

Sicherung der Leistungen

Art. 47.

¹ Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt der Rentenberechtigten und ihrer Angehörigen bestimmt und können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz, bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Verrechnungen

Art. 48.

¹ Ausstehende Einzahlungen von Mitgliedern sind mit den Rentenansprüchen und Abfindungen zu verrechnen.

Berichtigung von Leistungen

Art. 49.

¹ Leistungen der Pensionskasse, die irrtümlich oder unrichtig festgesetzt wurden, sind zu berichtigen.

² Zu viel oder zu wenig bezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder nachzuzahlen.

³ Rückerstattungsansprüche der Pensionskasse können mit Rentenleistungen oder Abfindungen verrechnet werden.

⁴ Auf eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Mitglied an der unrichtigen Kassenleistung kein Verschulden trifft oder die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten würde.

Teil- oder Gesamtliquidation

Art. 50.

¹ Die Teil- oder Gesamtliquidation wird durch das Katholische Kollegium in einem Reglement festgelegt.

IV. Aufsicht und Organisation

Aufsicht

a) Katholisches Kollegium

Art. 51.

¹ Das Katholische Kollegium übt die Oberaufsicht über die Pensionskasse aus durch:

- a) Erlass und Änderung des Dekrets;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl von zwei Mitgliedern in die Kassenleitung;
- d) Beschluss über die Liquidation der Pensionskasse.

b) Administrationsrat

Art. 52.

¹ Der Administrationsrat ist zuständig für:

- a) Wahl der Kontrollstelle;
- b) Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle an eine externe Organisation.

Organisation

Art. 53.

¹ Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Kassenleitung;
- b) der Verwaltungsausschuss;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Kontrollstelle.

Kassenleitung

a) Zusammensetzung

Art. 54.

¹ Die Kassenleitung besteht aus 14 Mitgliedern.

² Es wählen als Arbeitgebervertretungen:

- a) zwei das Katholische Kollegium;
- b) zwei der Administrationsrat;
- c) eines der Verband Katholischer Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen;
- d) eines die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden;
- e) eines die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.

³ Es wählen als Arbeitnehmervertretungen:

- a) zwei das Bischöfliche Ordinariat;

- b) zwei der Priesterrat des Bistums St.Gallen;
- c) zwei der Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen des Bistums St.Gallen;
- d) eines der Sakristanen-Verein des Bistums St.Gallen.

⁴ Die Kassenleitung konstituiert sich selbst.

b) Aufgaben

Art. 55.

¹ Die Kassenleitung übt die unmittelbare Aufsicht über die Pensionskasse aus durch:

- a) Wahl des Verwaltungsausschusses und dessen Präsidiums;
- b) Wahl der Geschäftsstelle;
- c) Anträge an den Administrationsrat über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- d) Erlass eines Anlagereglementes;
- e) Abschluss von Verträgen mit weiteren Institutionen;
- f) Behandlung von Streitigkeiten;
- g) Behandlung von Geschäften, die vom Verwaltungsausschuss vorgelegt werden;
- h) Behandlung von Petitionen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder;
- i) Anträge oder Vernehmlassungen an den Administrationsrat zuhanden des Katholischen Kollegiums über die Änderung des Dekrets und über die Liquidation der Pensionskasse;
- k) Wahl eines anerkannten Experten gemäss BVG;
- l) Wahlvorschlag für die Kontrollstelle.

c) Einberufung

Art. 56.

¹ Die Kassenleitung wird einberufen:

- a) auf Antrag des Verwaltungsausschusses;
- b) auf Antrag von fünf Mitgliedern der Kassenleitung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Verwaltungsausschuss

a) Zusammensetzung

Art. 57.

¹ Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm haben stets ein Mitglied des Administrationsrates und des Ordinariates anzugehören.

b) Aufgaben

Art. 58.

¹ Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführende und vollziehende Organ. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Pensionskasse und ihre Vertretung nach aussen;
- b) Erlass des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle;
- c) Ernennung der Zeichnungsberechtigten;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Ausnahmen von der Beitrittspflicht;
- f) Festlegung des Koordinationsabzuges in Sonderfällen;
- g) Bewilligung von Ratenzahlungen gemäss Art. 22;
- h) Entscheid über die Ausrichtung von Renten, Abfindungen und Kürzungen;
- i) Abweichende Regelung der Beitragspflicht;
- k) Veranlassung einer versicherungstechnischen Bilanz durch einen Experten;
- l) Erwerb und Verkauf von Liegenschaften;
- m) Festsetzung des Teuerungsausgleiches auf Renten;
- n) Beschluss über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zu unterbreiten sind.

c) Einberufung

Art. 59.

¹ Der Verwaltungsausschuss wird einberufen:

- a) auf Antrag der Geschäftsstelle;
- b) auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses;
- c) auf Antrag der Kontrollstelle.

Beschlussfassung

Art. 60.

¹ Kassenleitung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmgleichheit in der Kassenleitung und im Verwaltungsausschuss ist derjenige Antrag angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt

hat.

Anlagegrundsätze

Art. 61.

¹ Massgebend für die Vermögensanlage sind Sicherheit, genügender Ertrag und eine angemessene Verteilung der Risiken. Näheres bestimmt das Anlagereglement.

Geschäftsstelle

Art. 62.

¹ Für die Führung der Pensionskasse und die Vermögensverwaltung ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle können der Verwaltung des Katholischen Konfessionsteils oder einer andern Organisation übertragen werden.

Kontrollstelle

Art. 63.

¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich:

- a) die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung und der Alterskonten;
- b) die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung, die Ausrichtung der Leistungen und die Anlage des Vermögens;
- c) die Einhaltung der Vorschriften gemäss BVG.

² Die Kontrollstelle erstattet der Kassenleitung Bericht.

Schweigepflicht

Art. 64.

¹ Personen, welche die berufliche Vorsorge vollziehen oder beaufsichtigen, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber und Mitglieder der Schweigepflicht.

Amtsdauer

Art. 65.

¹ Für die Kassenleitung und den Verwaltungsausschuss gilt die Amtsdauer des Administrationsrates.

V. Rechtsschutz

Streitigkeiten und Klage

Art. 66.

¹ Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Dekretes befindet die Kassenleitung.

² Die Klage vor dem kantonalen Versicherungsgericht bleibt vorbehalten. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

VI. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

a) Priester

Art. 67.

¹ Die Renten der Priester werden nach Art. 23 ff. berechnet, wenn die Erreichung des 65. Altersjahres nach Vollzugsbeginn dieses Pensionskassenstatuts liegt.

² Bei Priestern, die am 31. Dezember 2006 der Pensionskasse angehört haben, setzt sich die versicherte Altersrente zusammen aus der bis Ende 2006 erworbenen Altersrente und der ab 1. Januar 2007 zu erwerbenden Altersrente.

³ Bis Ende 2011 wird mindestens die Ende 2006 versicherte Altersrente gewährt, sofern kein Beschäftigungsgradwechsel stattgefunden hat oder Vorbezüge getätigt wurden.

b) Laien

Art. 68.

¹ Laien, die am 1. Januar 1985 im Dienste des Katholischen Konfessionsteils, des Bischöflichen Ordinariates oder einer katholischen Kirchgemeinde standen, unterstehen diesem Dekret.

² Ausgenommen sind:

- a) Laien, die am 1. Juli 1979 noch nicht 45 Jahre alt waren und damals gleichwertig in einer andern Pensionskasse versichert waren;
- b) Laien, die am 1. Januar 1985 über 45 Jahre alt waren, neu vom BVG

erfasst wurden und ihre obligatorische Versicherung bei einer andern Vorsorgeeinrichtung erfüllten.

c) Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 1995

Art. 69.

¹ Für ein Mitglied, das am 31. Dezember 1994 der Pensionskasse angehört hat, wird der in jenem Zeitpunkt massgebende Altersrentensatz übernommen. Aus diesem Rentensatz werden die Versicherungsjahre und -monate gemäss dem ab 1. Januar 1995 geltenden Versicherungsplan bestimmt.

² Frauen, die am 31. Dezember 1994 als aktiv Versicherte der Pensionskasse angehört haben, erhalten wegen des bis dahin geltenden niedrigeren Rücktrittsalters einen beitragsfreien Zuschlag zur versicherten Besoldung. Dieser Zuschlag beträgt 22 Prozent der versicherten Besoldung 1994 und wird im Versicherungsfall gewährt.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 70.

¹ Das Dekret der Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut) vom 11. November 1997² mit dem Nachtrag vom 25. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum

Art. 71.

¹ Dieses Dekret über die Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut) wird gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979³ dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vollzug

Art. 72.

¹ Dieses Dekret wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Der Präsident des Katholischen Kollegiums:

Dr. Walter Pfister

Der Aktuar:

Rudolf Würmli

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2007.

² nGS 33-2 (sGS 173.58).

³ sGS [173.5](#).